

A-2769 61A 222

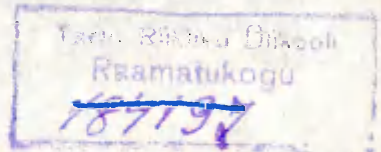
VORSCHRIFTEN



FÜR DIE

S T U D I R E N D E N

DER



KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.

DORPAT, 1834.

GEDRUCKT BEI J. C. SCHÜNMANN.

SEINE KAISERLICHE MAJESTÄT haben diese Vorschriften auf drei Jahre Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Unterzeichnet: Dirigirender des Ministeriums der Volksaufklärung
Sergius Uwarow.

Den 21. Februar 1834.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE STUDIRENDEN DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.

ERSTES CAPITEL.

Von dem Eintritt in die Universität und dem Austritt aus derselben.

§. 1.

Den Unterricht auf der Universität zu Dorpat können junge Leute eines jeden freien Standes genießen, wenn sie den zu ihrer Aufnahme erforderlichen Bedingungen Genüge leisten.

§. 2.

Wer die Universität zu beziehen wünscht, muß sich, nicht später als drei Tage nach seiner Ankunft, bei dem Rector melden, und demselben, aufser dem Pafs, eine schriftliche Erlaubniß der Eltern oder Vormünder, oder auch einen Beweis über die Unabhängigkeit seiner Verhältnisse, und auferdem seinen Taufschein übergeben, aus welchem zu ersehen sei, daß der Bitende das siebzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Diejenigen, welche die Universität zu beziehen wünschen, sind verbunden, eine Prüfung in allen Gegenständen des Gymnasialcursus zu bestehen; doch können diejenigen, die sich den mathematischen, diplomatischen, pharmaceutischen und landwirthschaftlichen Studien widmen, von der Prüfung in der Griechischen Sprache befreit werden.

§. 4.

Alle im Dienst stehenden Beamten können, mit Erlaubnifs ihrer Obern und mit Genehmigung des Curators, nachdem sie das §. 3. vorgeschriebene vorgängige Examen bestanden, die Vorlesungen der Universität besuchen, und, nachdem sie zuvor den Studentengrad erlangt, auch gelehrte Würden nach den allgemeinen Regeln von der Universität erwerben. Beamte außer Dienst können ebenfalls zum Besuch der Vorlesungen an der Universität zugelassen werden, nachdem sie die vorgängige Prüfung bestanden, und mit Beobachtung aller zu diesem Ende bestehenden Regeln, ausgenommen die Beibringung eines Zeugnisses der Obern.

§. 5.

Von irgend einer vaterländischen Universität, einem Lyceum oder einer Akademie Relegirte werden bei der Universität Dorpat nicht aufgenommen.

§. 6.

Bei dem Empfange der Matrikel werden für dieselbe sechs Rubel S.-M. erlegt.

§. 7.

Der in das Verzeichnifs der Studirenden Eingeschriebene gelobt feierlich und auf sein Ehrenwort, jede in der Matrikel enthaltene Vorschrift gewissenhaft zu beobachten, sich genau nach diesen Verordnungen zu richten, und den künftigen Verfügungen der Universitätsobrigkeit nachzukommen.

§. 8.

Die nach dieser Grundlage erfolgte Aufnahme bei der Universität gewährt den Studirenden folgende Vortheile und Vorrechte:

- a) den Schutz der Universität während der ganzen Zeit des Studiums auf derselben;
- b) das Tragen der verordneten Uniform und, bei feierlichen Gelegenheiten, des Degens zu derselben;
- c) den Gerichtsstand bei der Universität;
- d) den Besuch der Universitätsvorlesungen und die Benutzung der zum Unterricht bestimmten Sammlungen und Institute;

e) die Bewerbung um Preise für Beantwortung der von der Universität aufgestellten Preisfragen;

f) nach erfolgreicher Beendigung des vollen Cursus das Recht des Eintritts in den Staatsdienst mit den festgesetzten Vorzügen;

g) die Erlangung gelehrter Würden.

§. 9.

Die Eintragung in das Verzeichniß der Studirenden bleibt nur für fünf Jahre in Kraft, nach deren Ablauf dieselbe, im Fall zu berücksichtigender Gründe, jedes Mal auf ein Jahr erneuert werden kann.

§. 10.

Jeder Studirende, welcher die Universität zu verlassen wünscht, ist verpflichtet, sechs Wochen vorher dem Rector seine Absicht zu erklären, und eine schriftliche Erlaubniß dazu von seinen Eltern oder Vormündern, oder einen Beweis über seine Unabhängigkeit in dieser Hinsicht, vorzuweisen. Hierauf werden für Rechnung des Bittstellers die Creditoren desselben mittelst der Zeitungen aufgerufen; und wofern es sich ausweist, daß er keine legalen Schulden hat, wie auch wenn die Universitätsbibliothek keine Anforderungen an ihn macht, so wird ihm ein Zeugniß über seinen Aufenthalt auf der Universität, und, im Fall er eine Prüfung bestanden hat, auch ein Attestat über die erfolgreiche Beendigung des Cursus oder ein Diplom über einen gelehrten Grad erteilt. Ohne diesen Bedingungen genügt zu haben, hat Niemand das Recht, die Universität zu verlassen.

§. 11.

Wenn ein Studirender, nach erfolgter Entlassung von der Universität, von Neuem bei derselben aufgenommen zu werden wünscht, so wird seine Matrikel nicht anders erneuert, als wenn er ein empfehlendes Attestat von der Ortsobrigkeit über sein Betragen während seiner Abwesenheit beibringt. Hat aber diese Abwesenheit länger als ein halbes Jahr gedauert, so muß sich ein solcher außerdem einer Prüfung unterwerfen, von deren Erfolge nicht nur seine Aufnahme, sondern auch die Entscheidung der Frage abhängt, ob die frühere Zeit seines Aufenthaltes auf

der Universität mit in die Zahl der zum vollen akademischen Cursus festgesetzten Jahre eingerechnet werden soll. Diese Mafsregel bezieht sich auch auf die wegen schlechter Aufführung aus der Liste der Studirenden Ausgeschlossenen, welche, nach Verlauf eines halben Jahres, mit unzweifelhaften Zeugnissen ihrer Besserung um die Wiederaufnahme bei der Universität nachsuchen.

ZWEITES CAPITEL.

Ueber den Unterricht auf der Universität.

§. 12.

Der Unterricht auf der Universität theilt sich überhaupt in halbjährige Cursus.

§. 13.

Der volle Cursus des Universitätsunterrichts für Studirende der theologischen, philosophischen und juristischen Facultät dauert drei, und für Studirende der medicinischen Facultät vier Jahre.

§. 14.

Dreimaliges Hospitiren in den öffentlichen Vorlesungen wird Niemandem verweigert.

§. 15.

Für jeden halbjährigen Cursus von zwei Stunden wöchentlich werden fünf Rubel, für drei- und vierstündige Vorlesungen zehn Rubel, für fünf- und mehrstündige funfzehn Rubel B. A. zum Besten der Professoren entrichtet.

§. 16.

Studirende, welche nach Verlauf des ersten Semesters ein Attestat von der Obrigkeit ihrer Heimath über Armuth beibringen, können alle öffentlichen Vorlesungen unentgeltlich hören. Diese Erlaubnifs wird halbjährlich nach einer, über Gegenstände des gemachten Cursus mit gutem Erfolg bestandenen Prüfung erneuert.

§. 17.

Wer einer solchen Erlaubnifs zu geniessen wünscht, mufs — nicht später als zwei Wochen vor dem Anfange des Cursus — ein

desfälliges Gesuch, mit beigefügtem Attestat über seine Armuth, bei dem Universitätsdirectorium einreichen.

§. 18.

Wenn die Zahl der die öffentlichen Vorlesungen über irgend einen Gegenstand Besuchenden weniger als sechs beträgt, so sind sie nicht berechtigt, zu begehren, daß der Professor dieselben halte.

§. 19.

Die Lectoren und Lehrer der Künste, ausgenommen den der Schwimmkunst, sind verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Zahl der Lernenden, wöchentlich zwei Stunden gratis zu unterrichten.

§. 20.

Wenn mehr als drei Studirende übereinkommen, gemeinschaftlich Privatunterricht zu nehmen, so bestimmen die Lectoren selbst den Preis für ihre Stunden. Drei Studirende zahlen für eine gemeinschaftliche Privatstunde in den lebenden Sprachen vier Rubel. Nach dieser Vorschrift richtet sich auch der Lehrer der Zeichenkunst.

§. 21.

Der Lehrer der Musik kann, indem er sich auf den Gebrauch der gewöhnlichen Saiteninstrumente beschränkt, für die jedem Studirenden einzeln zu ertheilende Stunde Privatunterricht zwei Rubel verlangen.

§. 22.

Die dem Stallmeister für Privatunterricht zu leistende Zahlung wird dergestalt festgesetzt, daß für eine Stunde, in welcher nicht mehr als sechs und nicht weniger als drei Studirende unterrichtet werden, Jeder von ihnen nicht über zwei Rubel zu zahlen hat.

§. 23.

Diejenigen, welche das Schwimmen erlernen, zahlen dem Lehrer dieser Kunst für täglichen Unterricht im Laufe eines Vierteljahres zehn Rubel, oder für jede Stunde fünfzig Kopeken.

§. 24.

Wenn vier Studirende täglich eine Stunde Privatunterricht

im Tanzen nehmen, so zahlen sie zusammen sechzig Rubel für den Monat, die Kosten für die Musik mit eingerechnet.

§. 25.

Der Fechtmeister ist verbunden, in seiner Wohnung einen besondern Fechtboden mit dem erforderlichen Zubehör zu errichten. Nur auf diesem Fechtboden dürfen die Studirenden sich im Fechten üben. Jeder, der an dem Unterricht in dieser Kunst Theil nimmt, zahlt dem Lehrer fünf Rubel halbjährlich.

§. 26.

Zwei Mal im Jahre finden Universitätsferien statt, nämlich vom 20. December bis zum 12. Januar und vom 10. Junius bis zum 22. Julius. In dieser Zeit können die Studirenden, nachdem sie sich vom Rector einen Pass erbeten, von der Universität abwesend sein.

§. 27.

Am Schlusse des halbjährlichen Cursus werden Exemplare eines gedruckten Verzeichnisses der Vorlesungen und übrigen öffentlichen Lehrstunden für das nächste Semester vertheilt. Jeder Studirende ist verpflichtet, nicht später als einen Tag vor Beginn des neuen Semesters bei dem Secretär der Universitätsrentkammer sich zu den Vorlesungen zu unterzeichnen, welche er im Laufe des beginnenden Halbjahrs zu hören gesonnen ist, und das §. 15. festgesetzte Honorar an ihn zu entrichten.

§. 28.

Obgleich der Studirende selbst sich die Vorlesungen, welche er zu hören beabsichtigt, wählt, so muß doch das in der Kanzlei der Rentkammer einzureichende Verzeichniß derselben, von einem der Professoren der Facultät unterschrieben sein, zur Bekräftigung, daß die von dem Studirenden getroffene Auswahl angemessen und genügend sei.

DRITTES CAPITEL.

Von den wissenschaftlichen Sammlungen.

§. 29.

Zu der Bibliothek haben alle Studirenden insgesamt, in

den von der Direction dieser Anstalt bekannt gemachten Stunden, Zutritt.

§. 30.

Es ist erlaubt, Bücher in der Bibliothek zu durchlesen, und Auszüge aus denselben zu machen, jedoch nicht anders als mit einem Bleistifte.

§. 31.

Gegen Bürgschaft eines Professors, welche während des Semesters in Kraft bleibt, kann jeder Studirende bis drei Bände zu sich in's Haus nehmen, ist jedoch nach Verlauf von zwei Wochen verpflichtet, sie in der Bibliothek wieder abzuliefern, entweder zur Zurückstellung derselben an ihren Platz, oder zur Erneuerung der Erlaubnifs, sie zu benutzen, falls kein Aenderer sie gefordert hat.

§. 32.

Aus besonderen Rücksichten kann das Universitätsdirectorium, mit Zustimmung des Bibliothekars, die Zahl der Bücher, welche den Studirenden in's Haus zu nehmen erlaubt ist, vergrößern, und den Termin zu deren Zurücklieferung verlängern.

§. 33.

Jeder, der ein oder mehrere Bücher aus der Bibliothek erhalten hat, ist verpflichtet, dieselben mit der größten Vorsicht zu gebrauchen, und bleibt für jede, selbst unversehens entstandene Beschädigung verantwortlich.

§. 34.

Wer in ein von der Bibliothek entlehntes Buch irgend etwas schreibt, oder Bemerkungen in demselben macht, muß selbiges durch ein anderes gutes Exemplar ersetzen, oder, wenn dies nicht unverzüglich geschehen kann, das dafür vom Bibliothekar zu bestimmende Geld entrichten, und so lange er den durch ihn verursachten Schaden nicht ersetzt, bleibt er des Rechts zur Benutzung der Bibliothek beraubt.

§. 35.

Es wird auf's Strengste verboten, ein aus der Bibliothek erhaltenes Buch an einen Andern zu verleihen.

§. 36.

Wer, sei es auch nur auf ganz kurze Zeit, verreiset, muß zuvor der Bibliothek alle ihr gehörigen Bücher, ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher er sie benutzt hat, zurückliefern.

§. 37.

Vor dem Eintritt der Ferien werden alle von der Bibliothek geliehenen Bücher an dieselbe zurückgeliefert. Wer in Erfüllung dieser Verpflichtung säumig ist, wird von dem Bibliothekar dem Universitätsgerichte angezeigt, welches zum Ersatz des Kronseigentums unverzüglich alle ihm zu Gebote stehenden Mafregeln ergreift.

§. 38.

Niemand von den Studirenden hat das Recht, selbst aus der Bibliothek die ihr zugehörigen Bücher zu nehmen oder auf ihre Stellen zurückzulegen, sondern er muß in beiden Fällen sich an die Bibliothekbeamten wenden.

§. 39.

An jedem Sommertage, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, ist es von 5 bis 9 Uhr Abends den Studirenden und Freunden der Botanik gestattet, sowohl des Vergnügens wegen als zum Behuf der Wissenschaft, den botanischen Garten zu besuchen. Zum Besuche desselben zu einer andern Zeit bedarf es einer besondern Erlaubniß des Directors dieser Anstalt.

§. 40.

In die Treibhäuser und umzäunten Plätze des Gartens darf man nur mit Erlaubniß des Directors oder des Gärtners gehen.

§. 41.

Um Zutritt zu den übrigen Sammlungen der Universität zu erhalten, als zu dem Museum der Kunst, der Sammlung für die Zeichenschule, der ökonomischen Modellsammlung, der architektonischen Modellsammlung, dem zoologischen, dem mineralogischen und dem physikalischen Cabinette, dem chemischen Cabinette und Laboratorium, der Sammlung für angewandte Mathematik, der Sternwarte, dem anatomischen und dem zootomischen Theater, der chirurgischen und der geburtshülflichen Instrumentensamm-

lung, der anatomischen, der zootomischen und der pathologischen Präparatensammlung, muß man auf gehörige Weise bei den Directoren dieser Anstalten darum ansuchen, welche, bei Ertheilung der begehrten Erlaubniß, die Sittlichkeit und Tüchtigkeit der Bittenden in Erwägung ziehen.

§. 42.

Für jede Beschädigung in diesen Sammlungen wird der Ersatz von dem Schuldigen nach der Schätzung des Directors begetrieben.

VIERTES CAPITEL.

Von den Unterstützungen und Preisen.

§. 43.

Bei der Universität befindet sich ein theologisches Seminarium für zwölf Studirende, welche in demselben unter der besondern Leitung der theologischen Facultät Unterricht erhalten. Der dritte Theil derselben wird jährlich erneuert.

§. 44.

Um in diese Anstalt aufgenommen zu werden, hat man sich, nicht später als am 10ten Januar eines jeden Jahres, mit einem Gesuch an den Decan der Facultät zu wenden; wobei junge Leute von steuerpflichtigem Stande Entlassungsattestate von ihren Gemeinden beibringen müssen.

§. 45.

Jeder Zögling des Seminars empfängt zu seinem Unterhalt jährlich zweihundert Rubel Silber - Münze, bei der Verpflichtung, nach vollendetem Cursus vier Jahre als Prediger in einer der protestantischen Gemeinden des Reiches zu dienen. Nachdem er dieses erfüllt hat, erlangt er vorzugsweise das Recht zu einer der Kronspfarrstellen im Dorpatischen Lehrbezirke.

§. 46.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres werden die Zöglinge des Seminars einer Prüfung sowohl in den von ihnen gehörten Vorlesungen, als auch in der Russischen Sprache unterworfen.

§. 47.

Die Facultät kann, aufser den Seminaristen, auch andern Studirenden erlauben, an den Vorlesungen im Seminar unentgeltlich Theil zu nehmen.

§. 48.

Bei der Universität befindet sich auch ein Institut für vierzig Studirende der Medicin, welche in demselben unter der besondern Leitung der medicinischen Facultät Unterricht erhalten; der vierte Theil derselben wird jährlich erneuert.

§. 49.

Wer in dieses Institut einzutreten wünscht, wendet sich mit einem Gesuch an den Decan auf dieselbe Weise, wie §. 44 festgesetzt ist.

§. 50.

Jeder Zögling des medicinischen Instituts empfängt zu seinem Unterhalt siebenhundert und funfzig Rubel Banco-Assignationen jährlich, bei der Verpflichtung, nach vollendetem Cursus sechs Jahre im Militär- oder Civildienst als Arzt zu dienen.

§. 51.

Hinsichtlich der halbjährlichen Prüfungen unterliegen die Zöglinge dieses Instituts derselben Regel, welche §. 46 festgesetzt ist.

§. 52.

Das philologisch - pädagogische Seminarium bei der Universität zu Dorpat ist für zehn Studirende errichtet, welche, unter der Leitung der Directoren dieser Anstalt, in derselben Unterricht genießen und jedes Semester geprüft werden. Jeder Zögling dieses Seminars empfängt zu seinem Unterhalt vierhundert Rubel Banco-Assignationen jährlich, bei der Verpflichtung, nach Beendigung des vollen Cursus sechs Jahre als Lehrer in einer der Kronlehranstalten des Dorpatischen Bezirks zu dienen.

§. 53.

Die Directoren haben das Recht, an den Vorträgen im philologisch - pädagogischen Seminar, aufser den Zöglingen desselben, auch andere Studirende unentgeltlich, und ohne ihnen irgend eine Verbindlichkeit aufzulegen, Theil nehmen zu lassen.

§. 54.

Außer diesen Instituten, verleiht die Regierung denjenigen unter den Studirenden, die sich sowohl durch Moralität, als auch durch Fleiß auszeichnen, und nicht hinlängliche Mittel zu ihrem Unterhalt haben, Stipendien. Jedoch genießten bei Vertheilung dieser Unterstützungen, bei gleichen Verdiensten, diejenigen den Vorzug, für deren Fächer keine Seminarien oder Institute bei der Universität existiren.

§. 55.

Die jährlichen Stipendien bei der Universität Dorpat sind folgende: eines von fünfhundert, zwei von vierhundert, vier von dreihundert und fünf von zweihundert Rubeln.

§. 56.

Die Gesuche um Stipendien werden bei dem Universitätsdirectorium nicht später als acht Tage vor dem Beginn des halbjährigen Cursus eingereicht, mit Beifügung eines Zeugnisses von der Ortsobrigkeit der Heimath der Bittenden über ihre Armuth, und von Attestaten der Professoren über Fleiß und Fortschritte.

§. 57.

Diejenigen, welche Stipendien genießten, bringen nach jedem halben Jahre ein Zeugniß über wohlbestandene Prüfung in den Gegenständen der im verflossenen Semester besuchten Vorlesungen bei.

§. 58.

Zwei jährliche Stipendien, gestiftet von dem verstorbenen Grafen Jacob v. Sivers, jedes von zweihundert Rubeln Banco-Assignationen, unterliegen denselben Regeln.

§. 59.

Vier Stipendien, jedes von zweihundert Rubeln Silber-Münze jährlich, von der Gräfin L'Estocq für vier Studirende gestiftet, werden vom Livländischen Hofgericht, und ein Stipendium, gestiftet durch den Professor des Mitauischen Gymnasiums, Schwemschuch, für einen Studirenden der Theologie, und jährlich hundert und zwanzig Thaler Alberts betragend, von dem Curländischen Consistorium verwaltet; weshalb denn auch die Gesuche

derjenigen, welche diese Stipendien zu erhalten wünschen, an die genannten Behörden gerichtet werden.

§. 60.

Wenn ein Studirender, der eines Universitäts- oder eines vom Grafen Sivers gestifteten Stipendiums genießt, sich dieser Unterstützung unwürdig zeigt, so wird ihm dasselbe von dem Universitätsdirectorium für eine Zeitlang oder für immer entzogen; in Beziehung auf Stipendiaten der Gräfin L'Estocq und des Professors Schwemschuch aber werden in dergleichen Fällen das Livländische Hofgericht und das Curländische Consistorium benachrichtigt.

§. 61.

Um zu Fortschritten in den Wissenschaften zu ermuntern, werden den Studirenden jährlich Preisfragen, und zwar eine von der theologischen, eine von der juristischen und eine von der medicinischen Facultät, von der philosophischen aber zwei, aufgegeben, für deren beste Beantwortung Belohnungen festgesetzt werden!

§. 62.

Die Abhandlungen über diese Preisfragen müssen im Allgemeinen in Lateinischer Sprache abgefaßt sein, wenn die Facultät nicht etwa aus wissenschaftlichen Gründen gestattet, dieselbe in einer andern Sprache abzufassen. Sie werden, ohne Unterschrift und spätestens im August-Monat, an die Decane der Facultäten gehörig eingesandt. Der Name des Verfassers wird in einem versiegelten Zettel mit einer Devise, die auch auf dem Titelblatte der Abhandlung sich befindet, besonders hinzugefügt.

§. 63.

Der Preis für die vorzüglichste Abhandlung über jede Aufgabe besteht in einer goldenen Medaille, achtzehn Ducaten an Werth. Dem Verfasser derjenigen Abhandlung, welche der ersten an Werth am nächsten kommt, wird eine silberne Medaille zuerkannt. Diese Preise werden den Verfassern, nach Eröffnung ihrer Namen, eingehändigt, alle übrigen, mit Abhandlungen, die

keines Preises würdig befunden sind, eingesandten Zettel mit Namen aber unentsiegelt verbrannt.

§. 64.

Die gekrönten Abhandlungen werden nur in dem Falle gedruckt, wenn sie, nach dem Urtheile der Facultät, die Beachtung des gröfseren gelehrten Publicums verdienen.

FÜNFTES CAPITEL.

Von den Privatvereinen unter den Studirenden.

§. 65.

Es ist den Studirenden verboten, geheime Universitätsvereine, wie sie auch genannt werden, zu bilden. Der Stifter eines solchen Vereins wird relegirt und dem Criminalgerichte übergeben.

§. 66.

Es ist den Studirenden gestattet, mit Genehmigung des Rectors, in besondere Privatvereine zusammenzutreten, welche sowohl geistige Beschäftigungen, als auch angenehme Unterhaltung zum Zwecke haben. Wenn mehrere Studirende zu einem solchen Verein zusammentreten wollen, so müssen sie deshalb bei dem Rector mit einem von ihnen allen unterschriebenen Gesuch einkommen, in welchem sie, unter Angabe des litterarischen Zwecks ihrer Verbindung, die derselben zur Grundlage dienenden Regeln darlegen. Der Rector, nachdem er das Gesuch geprüft, gewährt dasselbe, oder schlägt es ab.

§. 67.

Alle dem Rector nicht bekannten und von ihm nicht bestätigten Bestimmungen, Statuten u. s. w. sind ungültig, und die Urheber derselben werden den für geheime Gesellschaften festgesetzten Strafen unterworfen.

§. 68.

Jeder vom Rector erlaubte Verein darf nicht mehr als funfzig Mitglieder zählen. Die Senioren der Vereine, welche aus den Mitgliedern für eine beliebige Zeit gewählt werden, sind verpflichtet: den Mitgliedern, besonders den jüngeren, zweckmäßige Rathschläge zu ertheilen, Misshelligkeiten unter ihnen zu schlichten,

Versammlungen zu berufen, über Beobachtung der Ordnung zu wachen, für Störung derselben zu haften, und sich unter einander über die etwa eintretenden Mißverständnisse zwischen diesen einzelnen Vereinen zu berathen. Jeder Senior wird vom Rector bestätigt. Zu jeder Versammlung eines Vereins erbittet der Senior die Genehmigung des Rectors, indem er ihm den Zweck der Sitzung anzeigt.

§. 69.

Der Rector besitzt jederzeit ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder eines jeden Vereins, welches, nach Maßgabe der eintretenden Veränderungen, von welchen er jedes Mal durch die Senioren Anzeige erhält, fortwährend berichtigt wird.

§. 70.

Der Rector hat das Recht, jeden Verein, der seinem Zwecke nicht entspricht, oder auf irgend eine Weise eine schädliche Richtung angenommen hat, aufzuheben oder neu zu organisiren.

§. 71.

Nach Grundlage einer von dem Comité der Minister im Jahre 1814 ergangenen Entscheidung besteht bei der Universität Dorpat eine Gesellschaft unter der Benennung „akademische Musse,“ zu welcher Beamte, Studirende und anderweitige Personen gehören. Der Zweck derselben besteht darin, eine anständige und nicht kostbare Erheiterung nicht nur vermittelt der gewöhnlichen geselligen Vergnügungen, sondern auch durch Beschäftigungen im Fache der Litteratur und der Kunst zu gewähren, und durch diese Vereinigung des Angenehmen mit dem Nützlichen den Vergnügungen einen höheren Werth zu verleihen und das Streben nach Ausbildung zu fördern.

§. 72.

In dieser Gesellschaft können die Studirenden sich auch mit kleinen dramatischen Vorstellungen beschäftigen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Auswahl der Stücke in Beziehung auf ihren sittlichen Inhalt und überhaupt die Aufsicht über Beobachtung des erforderlichen Anstandes bei den Vorstellungen der unmittelbaren Verantwortung des Rectors und der die Direc-

tion der Musse bildenden Personen anheim falle, und daß diese Vorstellungen nicht öfter als 6 oder 8 Mal im ganzen Winter, und ohne Theilnahme des weiblichen Geschlechts an denselben, gestattet werden.

§. 73.

Wenn jedoch die Folgen aus irgend einem Grunde dem hier von zu erwartenden Nutzen nicht entsprechen sollten: so ist das Ministerium der Volksaufklärung, nachdem es davon Kunde erhalten, verpflichtet, solche Vorstellungen unverzüglich zu verbieten.

SECHSTES CAPITEL.

Von den Verbindlichkeiten der Studirenden.

§. 74.

Die Studirenden können — aufer den vermöge dieser Vorschriften erlaubten — keine Verbindlichkeiten eingehen.

§. 75.

Als gültig wird eine Verbindlichkeit nur anerkannt im Fall versäumter Zahlung für Wohnung und Aufwartung, oder durch Studirende vorausgenommener und für sie verfertigter unentbehrlicher Dinge.

§. 76.

Uebereinkünfte wegen der Miethe von Wohnungen werden nur für ein halbes Jahr als gültig angesehen. Ohne Zustimmung des Hauswirths ist es einem Studirenden nicht erlaubt, die durch ihn gemiethete Wohnung einem Andern zu übergeben, oder irgend Jemandem einen beständigen Aufenthalt bei sich zu gewähren.

§. 77.

Die Gegenstände, für welche den Studirenden bis zu den unten festgesetzten Summen zu borgen erlaubt ist, sind folgende:

für Mittags- und Abendtisch	50 Rubel
dem Bäcker	20 —
für Wohnung mit Heizung, Möbeln und Bette . . .	50 —
der Wäscherin und für Aufwartung	10 —

für Stiefel und Schuhe	15 Rubel
dem Schneider	25 —
	<hr/>
	Zusammen 170 Rubel.

§. 78.

Die Anzeige dieser Schulden bei dem Rector muß von Seiten der Creditoren in den ersten sechs Wochen nach deren Contrahirung erfolgen, wobei als äußerster Termin der Zahlung der Anfang des nächsten Semesters festgesetzt wird.

§. 79.

Wenn nach Ablauf des Termins eine Schuld nicht abgetragen ist, so wendet sich die Universität an die Eltern, Verwandten oder Vormünder des säumigen Zahlers, und im Fall einer unbefriedigenden Antwort von ihrer Seite sequestriert sie das dem Schuldner gehörige bewegliche Vermögen, und wendet andere Mafregeln der Strenge nach ihrem Ermessen an.

§. 80.

Die übrigen von Studirenden während ihres Aufenthalts auf der Universität contrahirten, in §. 77. nicht genannten Schulden können nicht gesetzlich eingeklagt werden.

§. 81.

Wer einem Studirenden gegen ein Pfand, mit oder ohne Zinsen, Geld vorstreckt, ist gehalten, bei der ersten Aufforderung der Universität das Pfand, ohne Zahlung der Schuld, zurückzugeben, und wird noch außerdem einer Strafe nach dem Ermessen seiner Obrigkeit unterzogen.

§. 82.

Wer einem Studirenden, nach genauer Bestimmung seiner Eltern oder Vormünder, Geld vorstreckt oder irgend etwas Anderes leiht, der muß sich deshalb an diese, nicht aber an den Studirenden, halten.

§. 83.

Wenn ein Studirender durch Ausgaben, die mit seiner Einnahme nicht im Verhältniß stehen, den andern ein schädliches Beispiel giebt: so ertheilt das Universitätsgericht ihm eine strenge

Vermahnung; im Fall der Unwirksamkeit dieses Mittels aber benachrichtigt es davon seine Eltern oder Vormünder, und wendet andere Mittel nach seinem Ermessen an.

§. 84.

Ein Studirender, der, ohne die äußerste Noth, mehr borgt, als er im Laufe eines Jahres bezahlen kann, wird für einen Verschwender erklärt; ein solcher wird, auf den Wunsch seiner Eltern oder Vormünder, und, wenn solche nicht vorhanden, auf Verfügung des Universitätsgerichts, unter Curatel gestellt.

§. 85.

Ausländer, welche, nach einem halbjährigen Aufenthalt auf der Universität, sich nachlässig in Bezahlung ihrer Schulden zeigen, werden der Polizei übergeben.

§. 86.

Wenn ein Studirender, zur Strafe für Vergehungen, von der Universität entfernt wird, so wenden sich seine Gläubiger mit ihren Forderungen an die Polizei; und eben deshalb benachrichtigt die Universität dieselbe von jedem solchen Falle.

SIEBENTES CAPITEL.

Von den Universitätsstrafen.

§. 87.

Die Universitätsstrafen sind: 1) Verweis vom Rector; 2) Carcerhaft bis drei Tage; 3) Verweis vom Universitätsgericht; 4) Carcerhaft von mehr als drei Tagen; 5) Verweis vom Universitätsconseil; 6) Ausschließung aus der Liste der Studirenden; 7) Consilium abeundi; 8) Relegation.

§. 88.

Zu diesen allgemeinen Strafen für sämtliche Studirende kommt nun noch für diejenigen, die einer Unterstützung zu ihrem Unterhalte genießen, Verminderung des Stipendiums und Entziehung desselben auf eine Zeit oder für immer.

§. 89.

Bei Verhängung dieser Strafen ist strenge Beobachtung einer Stufenfolge derselben keinesweges nöthwendig. Nicht sowohl die

Wiederholung des Vergehens, als vielmehr die Wichtigkeit desselben und insbesondere die daraus ersichtliche Sittenverderbnis bestimmt den Grad der Strafe. Das allererste Vergehen kann vermöge seiner Natur den höchsten Grad der Strafe nach sich ziehen.

§. 90.

Die Carcerhaft hat drei Grade, nämlich: a) Haft mit der Erlaubnis, sich der gewöhnlichen Speise zu bedienen; b) Haft bei Wasser und Brod; und c) Haft während der Ferien. In jedem Falle muß der Schuldige in völliger Einsamkeit sich befinden.

§. 91.

Die Ausschließung aus der Liste der Studirenden wird stets auf unbestimmte Zeit verhängt, und verpflichtet den Schuldigen, die Stadt Dorpat zu verlassen.

§. 92.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Studirenden bei der Universität hängt von der Entscheidung des Conseils ab; doch kann sie nicht vor dem Eintritt des nächsten Semesters nach der Ausschließung, und nur dann erfolgen, wenn der Ausgeschlossene genügende Attestate über sein Betragen während seiner Abwesenheit beibringt. Wenn der Ausgeschlossene nicht im Laufe eines halben Jahres, vom Tage der Ausschließung ab gerechnet, bei der Universität wieder aufgenommen wird, so ist er, außer der Bebringung eines Attestates über seine Führung, noch verpflichtet, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen, deren Erfolg seine Aufnahme bestimmt.

§. 93.

Das halbe Jahr, während dessen der ausgeschlossene Studirende von der Universität abwesend war, wird in die Zahl der zum vollen Cursus festgesetzten Jahre nicht mit eingerechnet. Hat aber seine Abwesenheit länger als ein halbes Jahr gedauert, so hängt die Entscheidung der Frage, bis zu welchem Grade ihm der frühere Aufenthalt auf der Universität angerechnet werden kann, vom Erfolge der §. 92. erwähnten Prüfung ab.

§. 94.

Das Consilium abeundi hat, aufser der Verpflichtung, die Stadt unverzüglich zu verlassen, noch Anheftung des über den Schuldigen gefällten Urtheils an das schwarze Brett zur Folge. Er kann nicht anders in die Zahl der Studirenden wieder aufgenommen werden, als unter der Verantwortlichkeit des Conseils und mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung, und zwar nicht eher als nach Verlauf eines Jahres.

§. 95.

Im Fall der Relegation wird das Urtheil außerdem sowohl den vaterländischen Lyceen, Universitäten und Akademieen, als auch den ausländischen höheren Lehranstalten, mit welchen die Universität Dorpat in Verbindung steht, mitgetheilt. Der Relegirte wird in keine dieser Anstalten aufgenommen. Je nach dem Geburtsorte des Relegirten wird die Gouvernementsregierung, oder, wenn er ein Ausländer ist, seine Landesobrigkeit gleichfalls davon benachrichtigt.

§. 96.

Die mit der Ausschließung, dem Consilium abeundi oder der Relegation Belegten müssen vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung des Urtheils die Stadt verlassen, und am folgenden Tage jenseits der Grenze des Dorpatischen Kreises sein, wenn sie nicht etwa wegen Schulden in polizeilicher Haft verbleiben. Söhne Dorpatischer Einwohner werden zwar nicht aus der Stadt verwiesen, wenn ihre Verwandten für deren Betragen schriftlich Bürgschaft leisten, aber doch auf drei Jahre der besonderen Aufsicht der Polizei übergeben, welche mit der Universität gemeinschaftlich darüber wacht, daß sie keinen Umgang mit Studirenden pflegen. Die Verletzung dieser Vorschrift von Seiten der mit Strafe Belegten zieht ihre Entfernung aus der Stadt nach sich.

§. 97.

Zu einer der leichten Strafen kann, nach dem Ermessen des Universitätsgerichts, Verminderung oder Entziehung eines Stipendiums hinzugefügt werden.

§. 98.

Alle Strafen ohne Ausnahme werden in ein besonderes, hiezu eingerichtetes Strafbuch eingetragen. Außerdem wird jede vom Universitätsgerichte verhängte Strafe vom Rector den Eltern oder Vormündern des Schuldigen mitgetheilt.

§. 99.

Ein Studirender, welcher drei Mal, zufolge Urtheils des Universitätsgerichts, einer Strafe unterzogen ist, wird aus der Liste der Studirenden ausgeschlossen.

§. 100.

Aufrichtiges Geständniß und Reue können zur Milderung der Strafe beitragen; dagegen hat hartnäckiges Leugnen immer strenge Vollziehung der verhängten gesetzlichen Strafe an dem Schuldigen zur Folge.

§. 101.

Jede von einem Studirenden vor dem Rector ausgesprochene Lüge wird nachsichtslos bestraft.

§. 102.

Ein in trunkenem Muth verübtes Vergehen vermindert nicht nur nicht die Verantwortlichkeit, sondern unterwirft den Schuldigen einer noch größeren Strafe.

§. 103.

Kein Studirender, der die Universitätsverordnungen verletzt hat, kann sich ihrer Gerichtsbarkeit entziehen, noch von den Eltern, Verwandten oder Vormündern ihr entzogen werden, bevor den Gesetzen genügt ist.

§. 104.

Obwohl wichtige Vergehungen der Studirenden im Allgemeinen der Untersuchung des Universitätsgerichts unterliegen, so kann dennoch der Rector, wenn er aus Gründen, die sich auf Sittlichkeit und gute Ordnung beziehen, die Anwesenheit irgend eines Studirenden auf der Universität für gefährlich oder schädlich hält, — ihn auch ohne gerichtliches Urtheil aus der Liste der Studirenden ausschließen, worüber er jedoch unverzüglich dem Curator berichtet.

ACHTES CAPITEL.

Von den Vergehen und den ihnen entsprechenden Strafen.

§. 105.

Eine, die Aufmerksamkeit und Andacht bei dem Gottesdienst und der Vollziehung der kirchlichen Cärimonien störende Unschicklichkeit, oder Beleidigung der dabei Anwesenden, auf welche Art es auch geschehe, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schuld, mit dem Consilium abeundi oder mit der Relegation bestraft. Für jede weitergehende Frechheit in ähnlichen Fällen wird der Schuldige dem Criminalgericht übergeben.

§. 106.

Beleidigung von Personen, die über Vollziehung der Gesetze wachen, so wie herabsetzende oder gewalthätige Handlungen in Beziehung auf Bekanntmachungen der Universitäts- und der örtlichen Autorität, ziehen Consilium abeundi oder Relegation nach sich.

§. 107.

Wer durch Wort oder That eine Schildwache, oder eine Militärperson zur Zeit der Ausübung der Dienstpflichten, zu beleidigen sich erkühnt, der wird, nach seiner Ausschließung von der Universität, dem Criminalgericht übergeben.

§. 108.

Beleidigungen, dem weiblichen Geschlechte zugefügt, werden zu den wichtigsten Verletzungen der Ordnung und Wohlanständigkeit gezählt, und, dem gemäß, auf das Strengste bestraft.

§. 109.

Das Einwerfen von Fenstern durch einen Studirenden an einem Krons- oder Privathause zieht Consilium abeundi oder Relegation nach sich. Diejenigen, welche um sein Vorhaben gewußt, und bei Ausführung desselben zugegen gewesen, wenn sie gleich selbst nicht daran Theil genommen, werden aus der Liste der Studirenden ausgeschlossen. Der Anstifter, der zu einer solchen Frechheit Anlaß gegeben, wenn er auch selbst nicht persönlich daran Theil genommen, unterliegt der Relegation.

§. 110.

Für Beschädigung öffentlichen oder Privateigenthums sind verantwortlich und werden bestraft Alle, die daran Theil genommen; wenn jedoch nur einer oder einige der Schuldigen entdeckt und überführt werden, so sind sie für alle verantwortlich, und werden für alle gestraft.

§. 111.

Im Fall einer wiederholten Beschädigung des nämlichen Eigenthums sind die das letzte Mal entdeckten Anstifter auch für die erste Beschädigung verantwortlich, falls die Schuldigen damals unbekannt geblieben, und verpflichtet, den frühern sowohl als den neuen Schaden zu ersetzen; doch wird ihnen das Recht offen gelassen, den Ersatz der Kosten von dem wirklichen Urheber der ersten Beschädigung zu fordern, wenn derselbe in der Folge entdeckt wird.

§. 112.

Hartnäckiges und den guten Sitten zuwiderlaufendes, neugieriges Zudringen zu dem Orte einer Privat- oder öffentlichen Feierlichkeit wird, nach Umständen, mit Carcerhaft oder Ausschließung aus der Liste der Studirenden bestraft.

§. 113.

Nachtheiliger Gebrauch starker Getränke wird, nach Mafgabe der Schuld, mit Ausschließung oder Consilium abeundi bestraft.

§. 114.

Geschrei, Lärm, Gesang oder andere, die öffentliche Ruhe störende Unziemlichkeiten auf der Strafe werden, nach Ermessen, mit Carcerhaft, Ausschließung und Consilium abeundi bestraft.

§. 115.

Das Anheften von Briefen und Aufschriften unerlaubten Inhalts an öffentlichen Orten, oder das Vertheilen von Schriften, die den guten Sitten widerstreiten, zieht Verweis, Carcerhaft oder Ausschließung aus der Liste der Studirenden nach sich.

§. 116.

Wer, zum Nachtheil seiner Moralität, in Weinkellern, Gast-

und Billardhäusern seine Zeit verliert, zumal zur Zeit des kirchlichen Gottesdienstes, wird, der Wichtigkeit der Schuld gemäß, der Carcerhaft, der Ausschließung oder dem Consilium abeundi unterworfen.

§. 117.

Beständiges Wohnen in einem Gasthause ist Studirenden nicht erlaubt.

§. 118.

Zufolge bestehender Gesetze sind Hazardspiele gänzlich verboten; diejenigen, welche diese Vorschrift verletzen, unterliegen der Ausschließung oder dem Consilium abeundi. Selbst Unmäßigkeit in Commerzspielen kann nicht geduldet werden.

§. 119.

Wenn der Rector von unerlaubtem Umgange eines Studirenden mit einem Frauenzimmer erfährt, so wendet er unverzüglich zu dessen Abstellung die erforderlichen Mafsregeln nach seinem Ermessen an. Hat dies jedoch keinen Erfolg, so wird der Schuldige durch das Consilium abeundi von der Universität entfernt.

§. 120.

Erwiesene Verführung eines unverheiratheten Frauenzimmers von unbescholtener Führung wird mit Relegation und Uebergabe an das Criminalgericht bestraft.

§. 121.

Jeder Studirende soll spätestens um 11 Uhr Abends in seine Wohnung heimkehren. Wer nach dieser Zeit sich auf der Strafsse befindet, und in irgend eine Sache verwickelt wird, die eine gerichtliche Untersuchung zur Folge hat, der wird — wenngleich er in dieser Sache nicht schuldig befunden ist — der Carcerhaft unterzogen.

§. 122.

Bei der Verhaftung durch ein Militär- oder Polizeicommando darf ein Studirender, bei Verlust seines Rechts und noch ausserdem bei strenger Ahndung, sich demselben nicht widersetzen, selbst wenn er vollkommen unschuldig wäre. In jedem Falle

wird er unverzüglich, zur Untersuchung seiner Schuld, zum Rector hingeführt, und nur wenn dies nach 11 Uhr Abends sich ereignet, verbleibt er bis sieben Uhr Morgens des folgenden Tages in der Hauptwache.

§. 123.

Die Pedelle sind für jede in ihrer Gegenwart vorgefallene Unanständigkeit verantwortlich. Die Studirenden müssen sich darnach richten, was jene, zufolge ihres Amtes, zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe zu thun verpflichtet sind, und ihnen, im Fall ihrer Aufforderung, zum Rector folgen. Wer diese Vorschrift übertritt, wird nach Ermessen des Rectors einer Strafe unterzogen.

§. 124.

Jede Selbsthülfe, aufser der gerechten und durchaus unumgänglichen Nothwehr, ist verboten. Wer nachher durch Wort oder That sich rächt, um über seinen Gegner einen eingebildeten Vortheil in der Meinung der Commilitonen zu erlangen, der wird mit Consilium abeundi oder Relegation bestraft.

§. 125.

Für die, mit einer gewalthätigen Handlung verbundene Beleidigung eines Commilitonen wird der schuldige Studirende der Ausschließung aus dem Album academicum, nach Wichtigkeit der Umstände selbst dem Consilium abeundi unterworfen. Hat der Beleidigte selbst dazu Veranlassung gegeben, so unterliegt er derselben Strafe.

§. 126.

Zweikämpfe sind, zufolge Allerhöchsten Manifestes vom 21. April 1787, auf das Strengste verboten. Die dieses Verbrechens Schuldigen, so wie die Mittelspersonen oder Secundanten derselben und diejenigen, welche das Ueberbringen der Ausforderung angenommen, oder die Vollziehung des Zweikampfes in ihren Zimmern zugelassen haben, werden unverzüglich dem Criminalgerichte übergeben.

§. 127.

Die Versammlung einer beträchtlichen Anzahl Studirender

in einem Hause oder auf der Strafe, mit dem gemeinschaftlichen Zwecke, zur Erheiterung ein Gelag zu feiern, oder einen Spaziergang anzustellen, kann nicht ohne Erlaubniß des Rectors, und überdies nicht anders als unter der Bedingung Statt finden, daß die Haupttheilnehmer einer solchen Versammlung die Verantwortlichkeit für jede daraus etwa entstehende Unordnung übernehmen.

§. 128.

Ebenso natürliche als gerechte Rücksichten verpflichten die Studirenden, die Veranlassung zu jedem unangenehmen Eindruck auf irgend Jemanden durch ihr unerwartetes Erscheinen in Menge zu vermeiden. Jede Versammlung einer größeren Anzahl von Studirenden mit der Absicht, irgend Jemanden in Furcht zu setzen, von ihm eine Erklärung zu erzwingen, oder ihn zu einer, mit seinem Willen nicht übereinstimmenden Handlung zu nöthigen, — ist streng verboten, und zieht Ausschließung, Consilium abeundi, Relegation und Uebergabe an das Criminalgericht, nach Maßgabe der Umstände, nach sich.

§. 129.

Auszeichnung in Farbe und Schnitt des Kleides und anderer zum Anzug gehöriger Dinge, so wie äußere Abzeichen jeder Art, die plötzlich von vielen Studirenden angelegt werden, sind bei der ersten Aufforderung des Rectors zu vernichten. Wer in diesem Fall Ungehorsam zeigt, wird dem Consilium abeundi unterworfen.

§. 130.

Die durch Studirende vollzogene entehrende Ausschließung eines Commilitonen aus ihrer Gemeinschaft zieht den Hauptschuldigen Relegation zu; alle diejenigen aber, welche zu derselben mitgewirkt oder sie bekannt gemacht haben, unterliegen dem Consilium abeundi.

§. 131.

Ein Studirender, der ohne eine gültige Ursache die Zeit der Ferien, durch Entfernung vor der gesetzlich hierzu festgesetzten

Frist, oder durch Rückkehr zur Universität nach dem Anfange der Vorlesungen, verlängert, wird in den nächst folgenden Ferien einer Carcerhaft auf doppelt so lange Zeit, als er eigenmächtig abwesend sich befunden, unterworfen.

§. 132.

Ein Studirender, der bei Bewerbung um die festgesetzten Preise keine eigene, sondern eine fremde Abhandlung eingesandt hat, wird mit dem Consilium abeundi bestraft; im Fall er aber schon eine Medaille erhalten, so wird dem Schuldigen außerdem diese oder das Geld für dieselbe abgenommen.

NEUNTES CAPITEL.

Vom Gerichtsverfahren der Universität in Beziehung auf die Studirenden.

§. 133.

Jeder Studirende genießt, unter dem Rector, dem Universitätsgericht und dem Conseil stehend, ihres Schutzes, und ist ihrer Jurisdiction unterworfen.

§. 134.

Im Falle einer erlittenen Beleidigung oder Bedrückung muß der Studirende sich an den Rector wenden, welcher die ihm zu Gebote stehenden Mafsregeln ergreift, um ihm die gesetzliche Genugthuung zu verschaffen.

§. 135.

Eine Ungerechtigkeit oder Kränkung, die einem oder mehreren Studirenden von einer nicht zur Universitätsgerichtsbarkeit gehörigen Personen zugefügt worden, verpflichtet den Rector, Genugthuung von derjenigen Obrigkeit zu fordern, welcher der Beklagte untergeordnet ist.

§. 136.

Das Gerichtsverfahren der Universität ist frei von Gebühren und dem Gebrauche des Stempelpapiers.

§. 137.

Der Pedell empfängt für die Vorladung vor Gericht von jedem Beklagten funzig Kopeken, und der Carcerwächter fünfundzwanzig Kopeken täglich von jedem Incarcerirten.

§. 138.

Die Rechtspflege bei der Universität wird überhaupt in folgende Instanzen getheilt: 1) das Syndicatsgericht, 2) das Rectoratsgericht, und 3) das Universitätsgericht.

§. 139.

Sachen wegen Geldschulden der Studirenden, welche nicht hundert Rubel Banco-Assignationen übersteigen, werden von dem Syndicus mündlich und summarisch verhandelt. Sie werden von ihm allendlich und inappellabel entschieden.

§. 140.

Alle übrigen auf Studirende sich beziehenden Klagen und Untersuchungssachen werden von dem Rector, ebenfalls mündlich und summarisch, verhandelt. Er ertheilt allendliche Entscheidungen, die keiner Appellation unterliegen, und unverzüglich vollzogen werden, in allen Sachen wegen Vergehen und Beleidigungen, für welche der Schuldige nach den Universitätsvorschriften einem Verweise oder einer Carcerhaft auf nicht mehr als drei Tage unterzogen wird.

§. 141.

Uebrigens hat der Rector das Recht, in allen diesen Sachen die Verhandlung und Untersuchung dem Syndicus zu übertragen, auf dessen Bericht über den Zusammenhang der Sache er entweder eine Strafe über den Schuldigen verhängt, oder, falls die Entscheidung seine Competenz überschreitet, die Sache an das Universitätsgericht gelangen läßt, und zwar — wenn der Schuldige sich im Carcer befindet — nicht später als am folgenden Tage.

§. 142.

Alle Klagen in Bezug auf Verbindlichkeiten, welche den Studirenden einzugehen erlaubt ist, gelangen an das Universitätsgericht, und werden in demselben inappellabel entschieden; Sachen aber, welche unbewegliches Eigenthum betreffen, gehören unter die Gerichtsbarkeit der hierzu verordneten Civilbehörden.

§. 143.

Das Verfahren bei dem Universitätsgericht, in Beziehung auf Studirende, ist ein mündliches und möglichst summarisches. Jeder derselben muß persönlich daselbst Rede stehen, und nur im Fall gesetzlicher Behinderungen hat er das Recht, sich eines Bevollmächtigten zu bedienen.

§. 144.

Keiner der schuldigen oder einer Schuld verdächtigen Studirenden darf während der Untersuchung sich aus der Stadt entfernen.

§. 145.

Alle polizeilichen Sachen entscheidet das Universitätsgericht inappellabel, falls der Schuldige zu einem Verweise, zur Abbitte vor Gericht, zur Carcerhaft oder der Ausschließung aus der Liste der Studirenden verurtheilt wird.

§. 146.

Bei Aburtheilung über Vergehen, für welche eine höhere Strafe erfolgen muß, werden nach völlig geschlossenem Untersuchungsverfahren, die Decane und alle Professoren der Juristenfacultät in das Universitätsgericht zur Fällung des Urtheils, von welchem gleichfalls keine Appellation Statt findet, zusammenberufen.

§. 147.

In Criminalsachen zieht das Universitätsgericht nach angestellter summarischer Untersuchung, alle Decane und alle Mitglieder der Juristenfacultät hinzu, und legt ihnen die Acten nebst seinem Gutachten vor. Dieses höhere Universitätsgericht entscheidet darüber, ob die Sache vor das Criminalgericht gehöre, oder nicht. Im ersteren Fall übergiebt es den Inculpaten nebst den Acten und dem Gutachten der competenten Instanz; im letzteren aber entscheidet es die Sache selbst, und verhängt über den Schuldigen eine Strafe, den Universitätsvorschriften gemäß.

§. 148.

Keiner der Studirenden kann eine Copie von Acten, in welchen die Verhandlungen in Disciplinar- und Polzeisachen enthalten sind, verlangen, noch dieselben zur Durchsicht, selbst nach geschlossener Untersuchung und erfolgter Entscheidung, fordern.

§. 149.

Die Studirenden haben auch nicht das Recht, um Mittheilung der Namen der Angeber und Zeugen bei den in Bezug auf sie angestellten Untersuchungen anzuhalten.

§. 150.

Die von einem Pedell amtlich gemachte Anzeige und Anschuldigung wird in jedem Falle vom Rector und dem Universitätsgericht beachtet; in Disciplinar- und Polzeisachen aber kann sie, nach Befinden der Umstände, als genügender Beweis angenommen werden.

§. 151.

Wer ohne hinreichende Gründe, in Polzeisachen auf die erste und in Justizsachen auf zweimalige Ladung, nicht vor Gericht sich stellt, wider den wird als wider einen Ungehorsamen erkannt, und das in seiner Sache gefällte Urtheil unverzüglich vollzogen.

§. 152.

Wenn die Sache Studirende betrifft, welche abwesend sind, so requirirt die Universitätsobrigkeit den gesetzlichen Beistand der Ortsobrigkeit derselben; wider diejenigen aber, welche sich von der Universität entfernt, und im Verlauf einer sechsmonat-

lichen Frist von der Zeit ihrer Abreise an gerechnet keine Nachricht von sich gegeben haben, werden keine Klagen bei der Universität angenommen.

§. 153.

Wer sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen, wird für überwiesen erkannt, und dem zufolge die Ortsobrigkeit wegen seiner Auslieferung, zur Vollziehung des über ihn gefällten Urtheils, requirirt.

ZEHNTES CAPITEL.

Von den Prüfungen und der Erwerbung gelehrter Grade.

§. 154.

Denjenigen, die den vollen dreijährigen Cursus in der theologischen, juristischen oder philosophischen Facultät beendigt haben, ist es erlaubt, sich einer allgemeinen Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf alle Gegenstände des durchlaufenen Cursus erstreckt, und mit deren rühmlicher Vollendung der Titel eines Wirklichen (graduirten) Studenten und das Recht zur Erlangung der zwölften Rangclassen beim Eintritt in den Civildienst verbunden ist.

§. 155.

Die Prüfung kann in zwei oder mehr Theile getheilt werden. Die Bestimmung über die Theilung, über die Zwischenräume zwischen den besonderen Prüfungen u. s. w. ist den Facultäten anheimgestellt.

§. 156.

Die gelehrten Grade, um welche der Wirkliche (graduirt) Student, nach Ueberstehung einer besonderen strengen Prüfung, sich bewerben kann, sind für die drei oberwähnten Facultäten:

- 1) der Candidategrad, welcher das Recht zur Erlangung der zehnten Rangclassen, beim Eintritt in den Civildienst, verleiht;
- 2) der Magistergrad, welcher, nach derselben Grundlage, ein Recht auf die neunte Classe ertheilt; und
- 3) der Doctorgrad, mit der Berechtigung zur achten Classe, nach derselben Grundlage.

§. 157.

Die in Militärdienste tretenden Wirklichen Studenten werden, nachdem sie im Unterofficiersrange sechs Monate gedient, zu Oberofficieren befördert, — selbst wenn in denjenigen Regimentern, in welche sie aufgenommen werden sollen, keine Vacanzen vorhanden sein sollten, falls sie nur durch Kenntniss des Frontendienstes solches verdienen.

§. 158.

Die Prüfung zur Erlangung eines der gelehrten Grade muß

beurkunden, daß der Geprüfte nicht nur die vorgeschriebene Vereinigung von Kenntnissen sich erworben, sondern sich noch überdies mit einem oder mehreren Zweigen des Wissens, als Hauptfächern, besonders beschäftigt habe.

§. 159.

Die Candidatenprüfung kann mit der allgemeinen Studentenprüfung verbunden werden, oder unmittelbar auf dieselbe folgen.

§. 160.

Der Magistergrad kann nicht eher als ein Jahr nach Erlangung des Candidaten-, und der Doctorgrad erst ein Jahr nach dem Magistergrade erworben werden.

§. 161.

Die den gelehrten Graden in den drei oben genannten Facultäten zugeeigneten Vorrechte zur Erlangung von Rangclassen beim Eintritt in den Dienst, gehören nur solchen Personen an, die auf Russischen höheren Lehranstalten Vorlesungen gehört haben; diejenigen aber, welche auf ausländischen Universitäten und Schulen studirt haben, werden, im Fall der Erlangung gelehrter Grade, nur von der, zur Erwerbung des Ranges eines Collegienassessors und eines Staatsraths nach der Ordnung des Dienstes, durch den Ukas vom 6. August 1809 angeordneten Prüfung befreit.

§. 162.

Studirende, welche zu einem steuerpflichtigen Stande gehören, können die Diplome über eine gelehrte Würde nicht anders empfangen, als nach ihrer Ausschließung aus jenem Stande durch den Senat; wozu ein Entlassungsattestat von der Gemeinde, welcher sie angehörten, erforderlich ist.

§. 163.

Es ist Jedem gestattet, in einer oder in mehreren Facultäten sich um gelehrte Würden zu bewerben. Wer wegen ungenügender Kenntnisse abgewiesen worden, wird aufs Neue zur Prüfung — für den Candidaten- und Magistergrad nicht vor einem halben Jahre, und für den Doctorgrad nicht vor einem Jahre nach der Abweisung — zugelassen; diejenigen, welche zwei Mal abgewiesen wurden, haben nicht mehr das Recht, eine Prüfung zu fordern.

§. 164.

Ueber die Promotion zu gelehrten Graden im Fache der Medicin und über die diesen Graden zugeeigneten Rechte und Vorzüge existirt eine besondere, am 15. Julius 1810 Allerhöchst bestätigte Verordnung, welche auch in Beziehung auf die medicinische Facultät der Universität Dorpat in voller Kraft verbleibt.

Unterzeichnet: Dirigirender des Ministeriums der Volksaufklärung Sergius Uwarow.